



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

28. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 16.05.2019

08/2019

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Gemeinde Niedergörsdorf

13.05.2019

**Einladung
zur Sitzung des Hauptausschusses der
Gemeinde Niedergörsdorf**

Sitzungstag: Mittwoch, 22. Mai 2019
Sitzungsort: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
 Versammlungsraum
 Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:**I. Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 03.04.2019
4. Einwohnerfragestunde
5. Behandlung von Anfragen der Hauptausschusssmitglieder
6. Informationen der Bürgermeisterin

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 03.04.2019
2. Beschlüsse zur Vergabe von Bauleistungen für die Maßnahme „Dorfgemeinschaftshaus Bochow“
 - 2.1 Beschluss zur Vergabe von LOS 5 – Elektroarbeiten
 - 2.2 Beschluss zur Vergabe von LOS 6 – Heizung/Lüftung/Sanitär
 - 2.3 Beschluss zur Vergabe von LOS 7 – Maurer/Putz/Trockenbau
 - 2.4 Beschluss zur Vergabe von LOS 8 – Maler/Bodenbelag
 - 2.5 Beschluss zur Vergabe von LOS 9 – Fliesenlegerarbeiten
 - 2.6 Beschluss zur Vergabe von LOS 10 – Außenanlagen
3. Beschlüsse zur Vergabe von Bauleistungen für die Maßnahme „Sanierung Sportlerkomplex Altes Lager“
 - 3.1 Beschluss zur Vergabe von LOS 1 – Rohbau
 - 3.2 Beschluss zur Vergabe von LOS 2 – Fliesenlegerarbeiten
 - 3.3 Beschluss zur Vergabe von LOS 3 – Malerarbeiten und Bodenbelag
 - 3.4 Beschluss zur Vergabe von LOS 4 – Tischlerarbeiten
 - 3.5 Beschluss zur Vergabe von LOS 5 – Trockenbau
 - 3.6 Beschluss zur Vergabe von LOS 6 – Außenanlagen
 - 3.7 Beschluss zur Vergabe von LOS 7 – Heizung/Lüftung/Sanitär
 - 3.8 Beschluss zur Vergabe von LOS 8 – Elektroarbeiten
 - 3.9 Beschluss zur Vergabe von LOS 9 – Fassade
 - 3.10 Beschluss zur Vergabe von LOS 10 – Platzbeleuchtung
4. Beschluss zur Vergabe der Maßnahme „Sonnenschutz/ Beschattungssystem“ für die KITA „Lalido“ Langenlippsdorf
5. Beschlüsse zum Kauf von Teilflächen des Radweges von Gölsdorf nach Niedergörsdorf in der Gemarkung Niedergörsdorf
 - 5.1 Beschluss zum Kauf der Flurstücke 176 und 169/1 der Flur 4 sowie des Flurstückes 201 der Flur 9
 - 5.2 Beschluss zum Kauf des Flurstückes 175 der Flur 4
 - 5.3 Beschluss zum Kauf des Flurstückes 171 der Flur 4
 - 5.4 Beschluss zum Kauf des Flurstückes 202 der Flur 9
 - 5.5 Beschluss zum Kauf des Flurstückes 204 der Flur 9
 - 5.6 Beschluss zum Kauf des Flurstückes 205 der Flur 9
6. Beschluss zur Sanierung des Durchlasses an der Straße Niedergörsdorf - Dennewitz



Bobsdorf, Bürgermeisterin

Beschluss der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 23.04.2019, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:**TOP 7:**

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die 2. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 22.06.2011:

2. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg – BbgKVerf – vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202, 207), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 23.04.2019 folgende 2. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.06.2011 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 22.06.2011, zuletzt geändert durch die 1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 02.09.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Ortsvorsteher/Ortsbeirat

- (1) In den Ortsteilen Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Wergazna, Wölmsdorf und Zellen-dorf wird jeweils ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin unmittelbar nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (2) Im Ortsteil Seehausen wird ein Ortsbeirat, bestehend aus 3 Mitgliedern, gewählt. Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 86 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in dem Ortsteil wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 40 Bürger anwesend sind. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von diesem/dieser Beauftragte/r führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er/sie verlangt zum Nachweis der Wahlberechtigung die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild. Gewählt wird geheim.

Jeder/jede in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Zur Wahl dürfen nur diejenigen Vorgeschlagenen zugelassen werden, die gegenüber dem/der Vorsitzenden ihr Einverständnis zur Kandidatur erklärt haben. Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen sind und kann jedem/jeder Bewerber/in nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende zieht. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen.

Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem/der Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen. Die Bürgerversammlung kann vor der Wahl Abweichendes beschließen. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn dieser gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder Wahlleiter/in der Gemeinde erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Gemeinde übertragen.

Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der/die Bürgermeister/in benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 12 Abs. 3 Satz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die §§ 35, 36, 37, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gelten ergänzend entsprechend. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen. Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des BbgKWahlG entsprechend.

(3) Auf die Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 9 entsprechende Anwendung.“

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse sowie des Ortsbeirates mindestens 5 Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstag im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ öffentlich bekannt gemacht.“

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ in Kraft.

Niedergörsdorf, 24.04.2019



Boßdorf
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

(Beschluss-Nr. GVS 15/04/19).

Amtliche Bekanntmachungen der Wahlleiterin

Gemeinde Niedergörsdorf
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

- Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde Niedergörsdorf ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:
 - 001 Altes Lager
Wahlraum: Familienzentrum, Lessingweg 1,
14913 Niedergörsdorf
 - 002 Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlippsdorf, Mellnsdorf, Schönefeld, Wergzahna
Wahlraum: Mensa der Grundschule, Blönsdorf 22,
14913 Niedergörsdorf
 - 003 Bochow
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Bochow 49 a,
14913 Niedergörsdorf
 - 004 Dennewitz
Wahlraum: Kegelbahn, Dennewitz 13 a,
14913 Niedergörsdorf
 - 005 Gölsdorf
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Gölsdorf 41 a,
14913 Niedergörsdorf
 - 006 Langenlippsdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Langenlippsdorf 55 b,
14913 Niedergörsdorf

- 007 Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Malterhausen Dorf 63 a,
14913 Niedergörsdorf
- 008 Niedergörsdorf
Wahlraum: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße
14 f, 14913 Niedergörsdorf
- 009 Oehna
Wahlraum: Gemeindehaus, Oehna 38 d,
14913 Niedergörsdorf
- 010 Rohrbeck
Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Hauptstraße 17,
14913 Niedergörsdorf
- 011 Seehausen
Wahlraum: Kulturscheune, Seehausen 59,
14913 Niedergörsdorf
- 012 Wölmsdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Wölmsdorf 51
(Festwiese), 14913 Niedergörsdorf
- 013 Zellendorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftsraum, Zellendorf 20,
14913 Niedergörsdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand der Gemeinde Niedergörsdorf tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder
b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niedergörsdorf, 13.05.2019



Schütze
Wahlleiterin

Gemeinde Niedergörsdorf

13.05.2019

Wahlbekanntmachung

über die Wahl des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming, der Gemeindevertretung Niedergörsdorf sowie der Ortsvorsteher/innen in Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malterhausen, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Wergzahna, Wölmsdorf und Zellendorf am 26. Mai 2019.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde Niedergörsdorf bildet bei der Wahl des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming den Wahlkreis 9007. Die Gemeinde Niedergörsdorf bildet bei der Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf ein Wahlgebiet und ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

- 001 Altes Lager
Wahlraum: Familienzentrum, Lessingweg 1,
14913 Niedergörsdorf
- 002 Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlippsdorf, Mellnsdorf, Schönefeld, Wergzahna
Wahlraum: Mensa der Grundschule, Blönsdorf 22,
14913 Niedergörsdorf
- 003 Bochow
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Bochow 49 a,
14913 Niedergörsdorf
- 004 Dennewitz
Wahlraum: Kegelbahn, Dennewitz 13 a,
14913 Niedergörsdorf
- 005 Gölsdorf
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Gölsdorf 41 a,
14913 Niedergörsdorf

- 006 Langenlippsdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Langenlippsdorf 55 b,
14913 Niedergörsdorf
- 007 Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow
Wahlraum: Feuerwehrgerätehaus, Malterhausen Dorf 63 a,
14913 Niedergörsdorf
- 008 Niedergörsdorf
Wahlraum: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße
14 f, 14913 Niedergörsdorf
- 009 Oehna
Wahlraum: Gemeindehaus, Oehna 38 d,
14913 Niedergörsdorf
- 010 Rohrbeck
Wahlraum: Feuerwehrgebäude, Hauptstraße 17,
14913 Niedergörsdorf
- 011 Seehausen
Wahlraum: Kulturscheune, Seehausen 59,
14913 Niedergörsdorf
- 012 Wölmsdorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Wölmsdorf 51
(Festwiese), 14913 Niedergörsdorf
- 013 Zellendorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftsraum, Zellendorf 20,
14913 Niedergörsdorf

Bei der **Wahl zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin** ist der jeweilige Ortsteil Wahlgebiet.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am Wahltag um 15.00 Uhr im Kreishaus der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen.

Der Briefwahlvorstand der Gemeinde Niedergörsdorf tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl der Gemeindevertretung sowie der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers in den Ortsteilen der Gemeinde Niedergörsdorf um 15.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf zusammen.

2. Jede wahlberechtigte Person hat bei der **Wahl des Kreistags des Landkreises Teltow-Fläming drei Stimmen**, bei der **Wahl der Gemeindevertretung drei Stimmen**. Bei der **Ortsvorsteherwahl** hat sie jeweils **eine Stimme**.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Die wählende Person gibt ihre Stimmen **bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming sowie der Gemeindevertretung in der Weise ab**, dass sie die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelfrei kennzeichnet. **Sie kann**
- einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu drei Stimmen geben,
 - ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
 - ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5. Bei der **Ortsvorsteherwahl** muss die wählende Person den Bewerber/die Bewerberin, dem/der sie ihre Stimme geben will, durch

Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist für die Wahl nur ein Bewerber/eine Bewerberin zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in **einem** der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt, sonst ist die abgegebene Stimme ungültig.

6. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **auszuweisen**.
8. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
9. **Wahlscheininhaber/innen** können
 - a) **an der Wahl des Kreistags und der Gemeindevertretung**
 - durch Stimmabgaben in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises bzw. Wahlgebietes oder
 - durch Briefwahl teilnehmen,
 - b) **an der Ortsvorsteherwahl**
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Wahl der Gemeindevertretung und der Wahl der Ortsvorsteherin/ des Ortsvorstehers wird ein einheitlicher Wahlschein ausgegeben.

10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde (Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf) die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe von Wählern mit Beeinträchtigungen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde ermöglicht eine unbeobachtete Kennzeichnung und Einlegung der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag in einem gesonderten Raum. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlvorsteher.

11. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

12. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Niedergörsdorf, 13.05.2019



Schütze
Wahlleiterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming II Verfahrens - Nr. 1/001/19

Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungs-gesetz¹ und § 5 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz²

Mit Beschluss vom 15.01.2019 wurde das Flurbereinigungsverfahren „Niederer Fläming II“ angeordnet. Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer der Flurbereinigung und bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 FlurbG).

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Teilnehmergeinschaft soll ein Vorstand aus mehreren Mitgliedern gewählt werden. Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des „Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II“ werden hiermit alle Teilnehmer am:

Donnerstag, den 13. Juni 2019
Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten:
ab 16:30 Uhr
Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

in das **Dorfgemeinschaftshaus
(Mensa der Grundschule Werbig),
Gräfendorfer Straße 3, Werbig, 14913 Niederer Fläming**

eingeladen.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft während der Dauer der Flurbereinigung, ihm obliegt die Durchführung des Verfahrens. Zur Erledigung seiner Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren bedient er sich des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung. Die Mitglieder des von der Teilnehmergeinschaft zu wählenden Vorstandes sollen die verschiedenen Interessen der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren möglichst umfassend vertreten.

Der Vorstand wird von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sollte ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert sein, kann er sich durch eine Person seines Vertrauens vertreten lassen. In diesem Fall ist dem Bevollmächtigten eine schriftliche Vollmacht mitzugeben. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.**

Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder wer vorher gegenüber der Flurbereinigungsbehörde schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur und im Falle der Wahl deren Annahme erklärt hat. Die schriftliche Kandidatur ist zu richten an das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam.

¹ Flurbereinigungs-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33, S. 1)

Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederer Fläming II“ gehören Teile folgender Gemarkungen und Flure bzw. Teile davon:

**Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming
Gemeinde Niederer Fläming**

Gemarkung Borgisdorf:	Flur 1
Gemarkung Gräfendorf:	Flure 1, 2 und 4
Gemarkung Reinsdorf:	Flur 1
Gemarkung Welsickendorf:	Flure 7 und 8
Gemarkung Werbig:	Flure 2, 3 und 4

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss zur Anordnung der Flurbereinigung in den betroffenen und angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Des Weiteren wird auf der Teilnehmersammlung zu den nächsten Schritten im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Im Auftrag

Joachim Schneidewind
Regionalteamleiter Bodenordnung

**Gewässerunterhaltungsverband
„Kremitz-Neugraben“**

Öffentliche Bekanntmachung

In der Zeit vom 1. Juli 2019 bis Ende Februar 2020 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.12.2017 (GVBl. I/2017, Nr.28) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einbauen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird (§ 41 Abs. 2 – 4 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einbauen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg WG durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Mit Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften vom 04.12.2017 sind gemäß § 85 Bbg WG folgende Tatbestände künftig als Erschwerung zu betrachten:

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Krauten und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

Deshalb bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern, hier vor allem an den Hauptvorflutern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungssein- und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen und bei Abstimmungsbedarf bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Tel. 035365 / 440518, Fax. 035365 / 440519, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de oder an den Verbands-techniker des Verbandes, Handy-Nr. 01729676091.

Wiederau, 02.05.2018

gez. Claus
Verbandsvorsteher

Aus den Ortsteilen

Dennewitz

Einladung zur Jagdgenossenschaft

Der Jagdvorstand Dennewitz lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Dennewitz haben, zur Mitgliederversammlung ein. Sie findet am Donnerstag, dem 04.07.2019, 19.00 Uhr im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ Dennewitz statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Ausführung der Jagdpächter zum Jagdjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss zur Verwendung und Auszahlung des Reinertrages
7. Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer
8. Verschiedenes

Jagdvorstand

Gölsdorf

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Gölsdorf am Freitag, 14. Juni 2019, um 19.00 Uhr in die Gaststätte Schulze Gölsdorf.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gölsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Gerd Bergholz zum abgelaufenen Jagdjahr

3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2018/19 (einschließlich Finanzbericht)
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2018/19
7. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2019/20
8. Verschiedenes

Der Jagdvorstand weist darauf hin, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist. Bevollmächtigte von Mitgliedern der JG haben dem Jagdvorsteher zur Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Es wird auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hingewiesen.

Rainer Schade
Jagdvorsteher

Wergzahna

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wergzahna zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht 2018/2019

Die Jagdgenossenschaft Wergzahna hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 29.03.2019 bei einer Anwesenheit von 82,29 % der Eigentümer folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschlussfassung zum Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfung
2. Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2019/2020
3. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung zur Bestellung des Rechnungsprüfers
5. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages in Höhe von 2,90 €/ha
6. Wahl und Bestätigung des neuen Jagdvorstandes

Aufgrund der Neuwahl des Jagdvorstandes lautet die Anschrift der Jagdgenossenschaft ab sofort:
Jagdgenossenschaft Wergzahna, Norbert Minke, Wergzahna 17, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033747/619090.

Damit endet lt. BGB die Frist des Anspruchs zur Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht an die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen für 2018/2019 nach Ablauf von vier Jahren.

Jagdvorsteher

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: *Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.*

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

